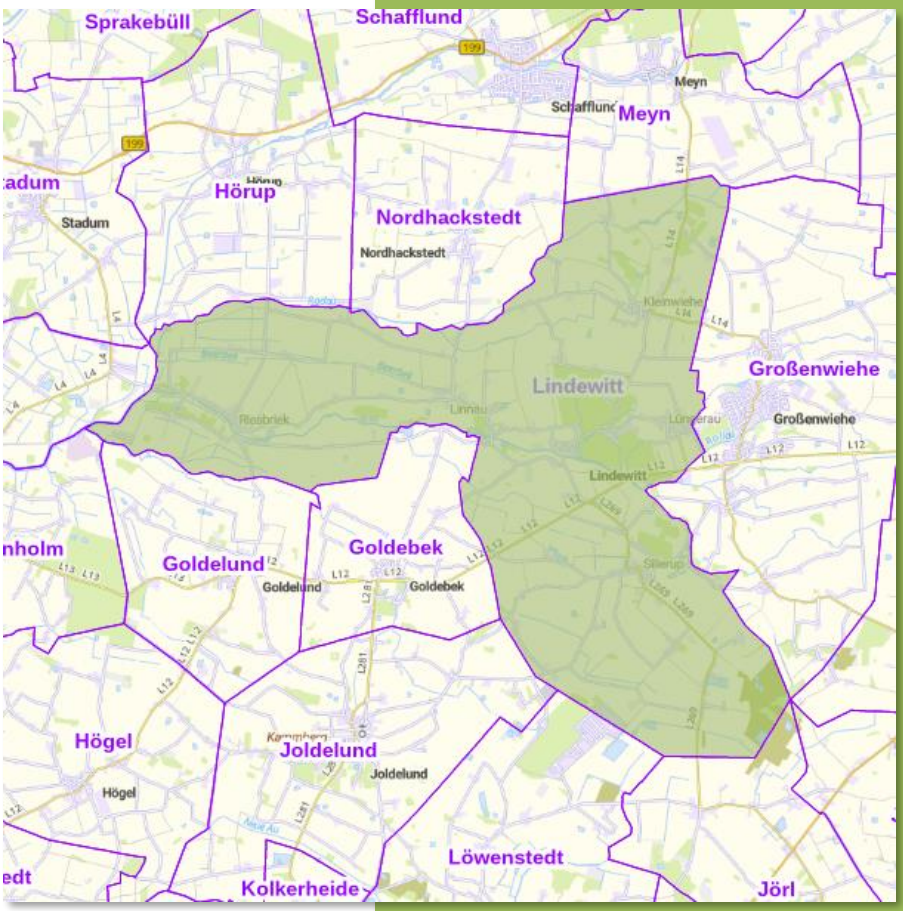

22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindewitt

Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

Pro Regione

1 Ziel der Bauleitplanung

Um die im Gemeindegebiet vorhandenen und in den vergangenen Jahren durch verschiedene Planwerke ausgewiesenen Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet neu zu ordnen, hat die Gemeinde Lindewitt die 22. Änderung ihres Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist in der heutigen Zeit aufgrund von Energiewende, Klimawandel, Rohstoffknappheit und Energiekostensteigerungen ein primäres Anliegen von Bundes- und Landespolitik. Vor allem die Nutzung von Windenergie und die damit verbundene Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) spielt in Schleswig-Holstein eine besondere Rolle.

In den vergangenen Jahren führten neue gesetzliche Regelungen, Anpassungen von Fördermöglichkeiten, Vereinfachungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren und regionalplanerische Vorrangflächenfindungen dazu, dass Gemeinden und Investoren immer wieder mit geänderten Rahmenbedingungen konfrontiert wurden.

Vor allem in den Jahren 2022/2023 wurden verschiedene Novellierungen in Bau-, Planungs- und Umweltrecht sowie im Erneuerbare-Energien-Gesetz umgesetzt, um den Ausbau der erneuerbaren Energien voran zu bringen. Durch das „Windenergie-an-Land-Gesetz“ werden den Bundesländern verbindliche Ziele zur Bereitstellung von Flächen für WEA vorgegeben, die bis 2032 erreicht sein müssen.

Laut Bundesregierung soll mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen, was fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch bedeutet.

Dies schlägt sich unmittelbar auf die städtebaulichen Planungserfordernisse der einzelnen Gemeinden nieder.

Die Gemeinde Lindewitt leistet seit Jahren ihren Anteil am Ausbau der erneuerbaren Energien, im Gemeindegebiet (ca. 5.328 ha) stehen bereits 36 Windenergieanlagen (Stand November 2022). Weitere Anlagen, auch im Rahmen des sogenannten Repowerings, befinden sich in der Planung. In der Vergangenheit wurde die Errichtung von WEA bereits mehrfach bauleitplanerisch und konzeptionell auf kommunaler Ebene behandelt.

Durch das Oberverwaltungsgericht Schleswig wurde mit Urteil vom 22. März 2023 (5 KN 53/21) der Regionalplan für den Planungsraum I aufgehoben; die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20.02.2024 (4 BN 22/23) zurückgewiesen. Der Regionalplan hat bisher maßgeblich die Flächenkulisse für die gemeindlichen Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein vorgegeben. Aufgrund des Urteils ergeben sich nun planerische Spielräume.

Ziel der vorliegenden 22. Flächennutzungsplanänderung ist die Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet, auch mit Blick auf die oben genannten Rahmenbedingungen.

Dabei wurde ein mehrstufiges Verfahren angewandt, in dessen Verlauf sich die Flächendarstellungen konkretisiert haben und Eignungsräume für die Errichtung von WEA dargestellt wurden. Die 22. Flächennutzungsplanänderung stellt die Flächenkulisse unter Berücksichtigung zwingend zu beachtender harter Tabukriterien dar, wie sie mittels Voruntersuchung auf konzeptioneller Ebene ermittelt wurden. Im Ergebnis wird eine gemeindliche Positivplanung dargestellt. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist weder bezweckt und wegen § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB auch nicht mehr zulässig.

2 Ablauf des Verfahrens

Die Gemeinde Lindewitt hat am 16.06.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 22.05.2023 durchgeführt. Das Protokoll ist der Verfahrensakte beigefügt.

Mit Schreiben vom 31.03.2023 erfolgte die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Kreis Schleswig-Flensburg, untere Denkmalschutzbehörde, wies auf verschiedene Kulturdenkmale im Gemeindegebiet hin. Die untere Naturschutzbehörde gab Hinweise zum Landschaftsschutzgebiet „Seeland-Moor“ und dessen Schutzstatus. Die untere Bodenschutzbehörde wies auf Moorböden im Gemeindegebiet und die dortigen Aspekte der Bebaubarkeit hin. Die untere Forstbehörde wies auf die gemeindlichen Waldflächen hin, die teils im Plan zu ergänzen seien. Zudem wurde auf die Belange des Waldabstandes in Verbindung mit dem Thema Rotorüberschlag hingewiesen.

Die Gemeinde Lindewitt hat am 17.01.2023 den Entwurf der 22. Änderung des F-Plans mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.02.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der F-Planänderung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht, hat in der Zeit vom 29.01.2024 bis 29.02.2024 während der Dienstzeiten im Amt Schafflund nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte eine Veröffentlichung im Internet auf www.amt-schafflund.de. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 19.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Auf die Arten der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde ebenfalls hingewiesen.

Es ging eine private Stellungnahme mit Bitte um Überplanung einer Eignungsfläche im Anschluss an einen nachbargemeindlichen Windpark ein. Dem ist die Gemeinde im weiteren Verfahren nachgekommen, da die infrage stehende Fläche eine sinnvolle Arrondierung vorhandener Windflächen darstellt und keine weiteren Einschränkungen dagegensprechen. Aufgrund der Änderung wird eine erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB notwendig.

Die Landesplanungsbehörde verwies auf ein regionalplanerisches „Vorranggebiet für den Naturschutz“ (flächengleich mit Landschaftsschutzgebiet Seeland-Moor), das nicht mit Windenergienutzung überplant werden dürfe. Die Planzeichnung wurde dahingehend angepasst, dass das in Teilgebiet 4.1 liegende „Vorranggebiet für den Naturschutz“ aus dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ausgespart wird. Aufgrund der Änderung wird eine erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB notwendig. Zudem verwies die Behörde auf ein „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ im Planbereich, in das nur bei überwiegendem öffentlichem Interesse eingegriffen werden dürfe. Die Gemeinde wägt ab, dass die nötige Abwägung hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft durch konkrete Windkraft-Vorhaben auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren erfolgt. Zu berücksichtigen sein wird dabei das überragende öffentliche Interesse solcher Anlagen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreis Schleswig-Flensburg weist, wie die Landesplanungsbehörde, auf die Überplanung des Landschaftsschutzgebietes Seeland-Moor hin. Dieses wird im weiteren Verfahren aus dem Plangeltungsbereich ausgespart (siehe oben).

Die Gemeinde Lindewitt hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit am 30.05.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Stellungnahmen machten wesentliche Änderungen am Plan und somit eine erneute Veröffentlichung/Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB notwendig.

Die Gemeinde Lindewitt hat ebenfalls am 30.05.2024 den geänderten Entwurf der 22. Änderung des F-Plans mit Begründung beschlossen und zur erneuten Veröffentlichung bestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 14.06.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen aufgefordert.

Es gingen keine wesentlich von den bisher bekannten Belangen abweichende Stellungnahmen ein.

Der geänderte Entwurf der F-Planänderung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht, hat in der Zeit vom 17.06.2024 bis 01.07.2024 während der Dienstzeiten im Amt Schafflund nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte eine Veröffentlichung im Internet auf www.amt-schafflund.de. Die erneute Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der angemessen verkürzten Veröffentlichungsfrist in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 07.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Es

wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Auf die Arten der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde ebenfalls hingewiesen.

Es gingen keine Stellungnahmen Privater ein.

Die Gemeinde Lindewitt hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.07.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Stellungnahmen machten keine wesentlichen Änderungen am Plan notwendig. Am 18.07.2024 erfolgte somit der abschließende Beschluss.

Mit Schreiben vom 06.11.2024 erfolgte die Genehmigung durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport. Aufgrund eines im Genehmigungsschreiben vorgebrachten Hinweises erfolgte eine redaktionelle Ergänzung im Begründungstext (Kapitel 3, 6. Waldflächen). Diese wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 gebilligt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 13.12.2024, somit trat die Flächennutzungsplanänderung am 14.12.2024 in Kraft.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Ein Umweltbericht wurde für die Aufstellung des Bauleitplans erstellt.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung und der Planungsinhalte wurde versucht, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu bewerten.

Durch eine Potenzialanalyse wurde auf Grundlage der in Augenschein genommenen Habitate eine artenschutzrechtliche Bewertung durchgeführt. Vorhandene Gutachten und faunistische Untersuchungen wurden ausgewertet.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild, Klima und Luft, Wasser können ausgeschlossen werden oder sind unter Berücksichtigung konkreter Windenergieanlagenplanungen im weiteren Bauantrags-, Bauleitplanungs- oder Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

Archäologische Funde sind während der Bauarbeiten grundsätzlich möglich und bei Entdeckung unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde Schleswig-Holstein zu melden.

Die durch die vorbereitende Bauleitplanung verursachte Eingriffe in den Naturhaushalt sind vollständig auszugleichen.

4 Planungsalternativen

In der 22. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Übernahme der aus der Voruntersuchung abgeleiteten Eignungsflächen für die Errichtung von WEA mittels Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft als Grundnutzung sowie der flächengleichen Umgrenzung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung (Positivplanung).

Die Gemeinde Lindewitt hat sich zur Neuordnung der Windenergie in der Gemeinde im Wesentlichen auf den Ausschluss der harten Tabukriterien konzentriert, ergänzt um wenige planerische Vorsorgeabstände. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Kulisse mit Ausschluss der Tabukriterien dar. Bei der Ausweisung geht es nicht darum, die gesamte Fläche des Änderungsbereiches mit Windenergieanlagen zu beplanen, sondern eine möglichst platzsparende Neuordnung in konzentrierten Bereichen vorzubereiten und dafür den größtmöglichen Handlungsspielraum zu erhalten.

Die Gemeinde Lindewitt hält es für wichtig, eine über die von der Landesregierung im ehemaligen Regionalplan Wind hinausgehende Kulisse für die Windenergienutzung vorzuhalten. Die Gemeinde möchte die Gebietskulisse zur grundsätzlichen WEA-Eignung großflächig ausweisen und ggf. mehr Windenergieanlagen im Sinne des Klimaschutzes ermöglichen.

Die Gemeinde ist sich darüber im Klaren, dass die ausgewiesenen Teilbereiche nicht vollständig mit Windenergieanlagen bebaut werden können. Eine Konkretisierung und Feinsteuerung unter Einbezug weiterer flächenspezifischer Kriterien erfolgt in Zukunft auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan). Vor allem unter Berücksichtigung der Belange der Umfassungswirkung von Ortslagen, dem Schutz von unbebauten Bereichen und dem Repowering erfolgt so eine abschließende Flächenkulisse.

Wie bereits beschrieben, wurden in der vorliegen Flächennutzungsplanänderung weitestgehend die Bereiche übernommen, die gemäß Voruntersuchung keinem Tabukriterium unterliegen. Die Maßstabsebene des Planes (1:15.000) kann jedoch bestimmte Darstellungen nicht berücksichtigen (z.B. einzelne lineare Biotope) und auch andere Ausschlusskriterien können maßstabsbedingt nicht dargestellt werden (z.B. Freihaltebereiche zu Straßen oder Hochleitungen). Eine Feinsteuerung unter Berücksichtigung nicht dargestellter Belange erfolgt somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung.

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet auch keine Bebaubarkeit von Wald- oder Biotopflächen vor; das Überbauen von oder das Heranbauen an diese Bereiche unterliegt ebenfalls der Feinsteuerung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Nicht aus der Voruntersuchung übernommen wurden Eignungsflächen, die aufgrund ihres (schmalen) Zuschnittes nicht realistisch mit WEA zu bebauen sind.

Lindewitt, den 16.12.2024 *gez. Krumbügel*

Bürgermeister W. Krumbügel